

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Heussallee 2-10, 5300 Bonn 1

Postfach: 12 04 08
Telefon: (0 22 21) 21 90 38/39
Telex: 08 86 846 ppbn d



Inhalt

34. Jahrgang / 182

21. September 1979

Hans de With MdB, Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesjustizminister, erörtert zwei Urteile des Bundesgerichtshofs: Schutz der Sparer und Bankeinleger verbessert.

Seite 1/2

Georg Schlaga MdB, Mitglied des Kuratoriums der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung, sieht die Friedensforschung als Aufgabe demokratischer Institutionen: Straußens Saat geht auf.

Seite 3/4

Friedrich Schäfer MdB, stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion, zur Forderung, die Legislaturperiode auf fünf Jahre zu verlängern: Die Verantwortung des Bürgers nicht schmälern.

Seite 5/6

Herausgeber und Verleger:
Sozialdemokratischer
Pressedienst GmbH
Godesberger Allee 108-112
5300 Bonn 2
Telefon: (0 22 21) 812-1

Schutz der Sparer und Bankeinleger verbessert

Zwei Urteile des Bundesgerichtshofs stärken die Stellung des Bankkunden

Von Dr. Hans de With MdB
Parlamentarischer Staatssekretär beim Bundesminister der Justiz

Von der Bankaufsicht und vom Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen haben viele Bundesbürger sicher schon gehört. Viele werden sich auch schon hilfeschend an das Bundesaufsichtsamt gewandt haben, wenn sie glaubten, ihre Bank oder Sparkasse verhalte sich nicht ganz korrekt. Mancher hat vielleicht auch an eine Amtshaftungsklage gegen die Bundesrepublik Deutschland gedacht, wenn er beim Zusammenbruch des einen oder anderen Kreditinstitutes um sein Geld gekommen war. Nur hatten solche Klagen bislang im allgemeinen wenig Erfolg.

Zwar muß die Bundesrepublik Deutschland als Träger des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen grundsätzlich haften, wenn Angehörige des Amtes sich Verletzungen ihrer amtlichen Pflichten zu Schulden kommen lassen. Die Schwierigkeit liegt aber darin, daß ein Sparer nur dann eine solche Amtspflichtverletzung geltend machen konnte, wenn diese Pflicht gerade ihm gegenüber, sozusagen zu seinem Schutz, bestand. Bisher wurde aber überwiegend die Meinung vertreten, das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen entfalte seine Aufsichtsfunktion im Interesse der Allgemeinheit an der Sicherung eines funktionsfähigen Kreditmarktes. Der Schutz des einzelnen Bankkunden dagegen wurde in der Vergangenheit nicht als die Aufgabe des Amtes angesehen. Die Folge: Amtshaftungsklagen von Sparern wegen angeblicher Amtspflichtverletzung durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen blieben meistens erfolglos.

Zwei Urteile des Bundesgerichtshofes haben jetzt eine Wende eingeleitet. In zwei Entscheidungen aus jüngster Zeit



sprach der BGH aus, daß bestimmte Pflichten des Bundesaufsichtsamtes im Interesse des einzelnen Bankkunden bestünden. In einem Urteil, das eine Klage der Interessengemeinschaft der Herstatt-Sparer e.V. gegen die Bundesrepublik Deutschland betrifft, stellt der BGH ausdrücklich fest, die staatliche Aufsicht über die Kreditinstitute diene zugleich auch dem Schutz der Einlagegläubiger. Dies gilt nach Auffassung des BGH namentlich dort, wo die Aufsicht den Zweck verfolgt, den Kreditinstituten zur Sicherheit der ihnen anvertrauten Vermögenswerte ein angemessenes haftendes Eigenkapital zu erhalten. Der Bundesgerichtshof hat mit diesem Urteil eine Rechtsprechung fortgesetzt, die er schon im Zusammenhang mit einer Klage begonnen hatte, die den Zusammenbruch der Hubmann-Gruppe in München betraf. In diesem Fall hatte das Gericht festgestellt, die Pflicht des Aufsichtsamtes zur Prüfung, ob ein Unternehmen genehmigungspflichtige Bankgeschäfte betreibt, stelle eine auch den Einlagegläubigern des Unternehmens gegenüber bestehende Amtspflicht dar.

Wie sind diese beiden Urteile des Bundesgerichtshofs zu bewerten?

Zunächst einmal ist klarzustellen: Beide Urteile sind nicht das letzte Wort in den Verfahren, in denen sie ergangen sind. In beiden Fällen hat der Bundesgerichtshof die Angelegenheit zur weiteren Entscheidung an die Berufsgerichte zurückverwiesen. Aber dennoch kann festgehalten werden: Der Bundesgerichtshof hat anerkannt, daß es Aufsichtspflichten des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen gibt, die auch im Interesse der Sparer bestehen. Sollte es zum Beispiel künftig zu einem Bankzusammenbruch kommen, könnte der einzelne Sparer sich mit seinen Schadensersatzforderungen auch an die Bundesrepublik Deutschland halten, wenn dieser Schaden durch eine schuldhaftige Amtspflichtverletzung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen verursacht worden sein sollte. Hierin liegt eine wesentliche Stärkung der Stellung der Sparer und Krediteinleger und damit nicht zuletzt auch eine Verbesserung des Verbraucherschutzes insgesamt. Dieser - ich möchte sagen: positiven - Einschätzung der neuen Rechtsprechung stehen andererseits kritische Einwendungen entgegen. Aus der Kreditwirtschaft werden Stimmen laut, die befürchten, das Bundesaufsichtsamt werde künftig seine Aufsichtspflichten strenger handhaben. Diese Befürchtung - wenn es eine ist - läßt sich nicht ohne weiteres von der Hand weisen. Die neue Rechtsprechung macht die Stellung des Bundesaufsichtsamtes schwieriger. Es muß seine Befugnisse in einer Weise wahrnehmen, die den Interessen der Einleger Rechnung trägt, ohne die auch gegenüber den Kreditinstituten bestehenden Pflichten zu verletzen. - und umgekehrt.

Der Bundesgerichtshof scheint diese Konsequenz seiner Rechtsprechung jedoch gesehen zu haben, denn er grenzt den Bereich der Aufsichtsbefugnis des Amtes selbst ein: "Die Vermögensinteressen der Einlagegläubiger sind auch bei der Führung der laufenden Bankgeschäfte.....in den Schutzbereich der Bankaufsicht (mit) einbezogen. Allerdings hat insoweit die staatliche Aufsicht den grundsätzlichen Vorrang der unternehmerischen Entscheidung zu achten. Ihre Aufgabe besteht daher hier im wesentlichen nur in der Aufdeckung und Bekämpfung von Mißständen bei einzelnen Kreditinstituten, aus denen sich Gefahren für die anvertrauten Vermögenswerte ergeben". Im ganzen gesehen gleichwohl eine Rechtsprechung, die sich mehr als bisher den Verbraucherinteressen zuwendet.

(-/21.9.1979/ks/ca)

Straußens Saat geht auf

Friedensforschung bleibt Aufgabe demokratischer Institutionen

Von Georg Schlaga MdB

Mitglied des Kuratoriums der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung

Die Erklärung des Austritts des Landes Niedersachsen vom Dienstag, dem 18. September 1979 aus der Deutschen Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung ist ein neuer Höhepunkt der Angriffe aus den Reihen der Unionsparteien auf die Friedensforschung in der Bundesrepublik. Straußens Saat geht auf. Das Land Bayern hatte bereits im Frühjahr 1979 durch seinen Austritt dokumentiert, was es von einer kritischen Forschung in Sachen Krieg und Frieden hält.

Der auf Initiative von Gustav Heinemann 1970 gegründeten Gesellschaft, deren Mitglieder neben Bund und Ländern der DGB, Arbeitgeberverbände, der Rat der EKD, die Deutsche Bischofskonferenz und der Zentralrat der Juden sind, werden künftig außer den bayerischen 120.000 DM auch noch die ca. 85.000 DM aus Niedersachsen am Dreimillionen-Etat fehlen. Damit schrumpfen die Mittel, die man der Gesellschaft zur Verfügung stellt, um "die Friedens- und Konfliktforschung zu fördern sowie zur Verbreitung des Friedensgedankens beizutragen" auf den Gegenwert eines modernen Panzers. Nach Bayern gibt damit noch ein weiteres unionsregiertes Land jenen Konsens relativer politischer Aufgeschlossenheit preis, der Ende der bewegten 60er Jahre bei Parteien und Gesellschaft vorhanden war. Einem Teil dieses Erbes von Gustav Heinemann, dem Repräsentanten jener geistigen Offenheit, wird nun gewissermaßen die Geschäftsgrundlage zu entziehen versucht.

Die noch jungfräuliche Friedensforschung war vom ersten Tag an stetigen Vergewaltigungsversuchen ausgesetzt. Im Dezember 1974 führte Straußens Sprachrohr "Bayernkurier" Klage über die Millionen, die "für ein linkes Findelkind vergeudet" würden.

Der gemeinsame Nenner für alle christdemokratischen Attacken gegen die Friedensforscher war auch forthin die Diskreditierung dieser Arbeit wegen angeblicher wissenschaftstheoretischer Einseltigkeiten. Dementsprechend mußte als Begründung für den Austritt des Freistaates aus der Gesellschaft die wahrheitswidrige Behauptung her-

halten, die Forschungsarbeit der Gesellschaft sei nicht ausgewogen. Zweck der Übung, die ja auch sonst Methode und Tradition hat: Die Durchsetzung konservativer Vorstellungen unter dem Signum "Ausgewogenheit". Aus den Medien ist hinlänglich bekannt, was die Unionsparteien darunter verstehen.

Unser Verständnis von Wissenschaftspluralismus umfaßt auch unkonventionelle Forschungsmethoden; in Anlehnung an Karl-Friedrich von Weizsäcker bin ich der Auffassung, daß Krieg und gesellschaftliche Konflikte zu ernst sind, als daß nicht auch solche Forschungswege beschritten werden müssen, die gewohnte Denkbahnen verlassen.

Es geht jetzt darum, alle Angriffe auf diese verdienstvolle Forschungsgesellschaft mit Entschiedenheit zurückzuweisen und die Öffentlichkeit davon in Kenntnis zu setzen, daß die CDU/CSU-regierten Länder durch strategisch programmierte Austritte die Friedensforschung und die konfliktverhindernde Forschung in der Bundesrepublik zerschlagen wollen. Festzuhalten ist: Die deutsche Friedensforschung hat international hohen Rang. Als Berater von Bundestag und Bundesrat haben Friedensforscher zur wissenschaftlichen Fundierung politischer Praxis beigetragen.

Die große Debatte zur Friedens-, Sicherheits- und Abrüstungspolitik hat jüngst allen Fraktionen des Deutschen Bundestages deutlich gemacht, daß die Rüstungskontroll-, Rüstungsbegrenzungs- und Abrüstungspolitik für die Bundesrepublik Deutschland unabdingbar ist. Die Zukunft in Ost und West, in Nord und Süd wird davon abhängen, wie weit es gelingt, diese Politik erfolgreich zu gestalten.

Mit Strauß geht das nicht und mit Albrecht - wie man sieht - auch nicht. Friedenspolitik ist nur glaubwürdig, wenn sie sich auch in der politischen Bereitschaft niederschlägt, die Ursachenforschung für Konflikte politisch, institutionell und finanziell abzusichern und zu fördern. Daher sind die anderen demokratischen Parteien, Gewerkschaften, Kirchen und Institutionen, die "guten Willens sind", aufgerufen, die Deutsche Gesellschaft für Friedens- und Konfliktforschung zu erhalten und zu stärken.

(-/21.9.1979/bgy/ca)

+ + +

Die Verantwortung des Bürgers nicht schmälern

Zur Forderung, die Legislaturperiode auf fünf Jahre zu verlängern

Von Professor Dr. Friedrich Schäfer MdB

Stellvertretender Vorsitzender der SPD-Bundestagsfraktion

In demokratischen Staaten kann durch die unmittelbare Wahl das Parlament und die daraus hervorgehende Regierung nur Macht auf Zeit erwerben. In zuvor bestimmtem Zeitabstand muß die Möglichkeit gegeben sein, daß der Wähler bestimmen kann, wer für die nächste Legislaturperiode diese Macht auf Zeit ausüben soll. Die Frage, ob dafür eine vier- oder fünfjährige Periode zu wählen ist, war wiederholt Gegenstand der Überlegungen. Die Enquete-Kommission für Fragen der Verfassungsreform hat in ihrem Zwischenbericht, den sie 1972 vorlegte, vorgeschlagen, die Wahlperiode des Bundestages von vier Jahren auf fünf Jahre zu erhöhen. In ihrem endgültigen Bericht, vorgelegt im Dezember 1976, kommt die Kommission nach sorgfältiger Abwägung aller infrage kommenden Argumente zu der Empfehlung, es bei der bestehenden vierjährigen Wahlperiode zu belassen. Es ist deshalb verständlich, daß die Anregung des Bundestagspräsidenten, die fünfjährige Wahlperiode einzuführen, Befürworter und Gegner gefunden hat.

Die Argumente, die für eine Verlängerung der Wahlperiode sprechen, sind mehr oder weniger technischer Art. Ihr wichtigstes ist, der Bundestag werde dadurch eher in die Lage versetzt, die ihm gestellten Aufgaben zu meistern.

Der Wahl voraus gehen die Aussagen der politischen Parteien, die sich um die Mandate bewerben. Der Bürger ist im Wahljahr besonders politisch engagiert und von dem wichtigen Bewußtsein erfüllt, daß es nun auf seine Entscheidung letztlich ankomme. Es muß ernst genommen werden, was die Parteien im Wahlkampf vortragen.

Wenn die von der siegreichen Partei getragene Regierung mit einer Regierungserklärung ihre politischen Ziele darlegt und die beabsichtigten Lösungsvorschläge unterbreitet, muß ein Höchstmaß an Wahrscheinlichkeit gegeben sein, daß die so angesprochenen Probleme auch gemeistert werden können. Dies läßt sich aber nur für einen bestimmten Zeitraum voraussehen. Die Entwicklung einer modernen Industriegesellschaft schreitet sehr schnell voran. Es ist sehr schwer, einen Zeitraum von vier Jahren zu überblicken. Für fünf Jahre ist dies noch schwerer. Es ist wiederholt vorgekommen, daß während einer Legislaturperiode Fragen auftauchten, die zu einer Entscheidung dräng-

ten, ohne daß aufgrund der im Wahlkampf getroffenen Aussagen darüber durch den Wähler eine grundsätzliche Entscheidung hätte getroffen werden können.

Deshalb hat die Enquete-Kommission Verfassungsreform ein Selbstauflösungsrecht des Parlaments vorgeschlagen, um in bestimmten Situationen die Entscheidung des Bürgers anrufen zu können. Von dieser Möglichkeit sollte jedoch nur in Ausnahmefällen Gebrauch gemacht werden.

Unser Grundgesetz kennt keine plebiszitären Elemente. Der Bürger kann sich also nicht rechtswirksam in den Willensbildungsprozeß durch Volksbegehren und Volksentscheid einschalten. Wir haben auch nicht im Grundgesetz - anders als in einigen Landesverfassungen - die Möglichkeit, daß durch Bürgerentscheid die Auflösung des Parlaments erzwungen werden könnte. Die Mitwirkung des Bürgers am staatlichen Leben ist ein Wesensmerkmal der Demokratie. In vielen Bereichen suchen wir deshalb nach Möglichkeiten einer stärkeren Beteiligung, zum Beispiel in Form einer frühen Mitsprache beim Straßenbau oder bei Umweltschutzmaßnahmen. Ist es dann sinnvoll, durch eine zeitliche Verlängerung der Wahlperiode den Bürger von seiner wichtigsten Entscheidungsmöglichkeit fernzuhalten?

Bürgerinitiativen allein sind keine Lösung. Bürgerinitiativen beteiligen sich zwar, aber sie verantworten nicht. Sie haben nicht die konstitutive entscheidende Bedeutung einer Wahl.

Allzu leicht besteht bei den Bürgern der Eindruck, daß "die da in Bonn" ohne Beteiligung des Bürgers handeln. Wir sollten deshalb nichts unternehmen, was diesen Eindruck verstärken könnte. Dem Hinweis, daß schwierige Gesetzesvorhaben in einer fünfjährigen Legislaturperiode zuverlässiger und intensiver behandelt werden könnten, kann entgegengesetzt werden, daß ein wohltuender Zwang zur Entscheidung oft hilfreich ist. Und wenn es sich um Maßnahmen handelt, die über die Legislaturperiode hinweg beraten und entscheiden werden müssen, dann haben sie doch wohl einen solchen Umfang und eine solche Bedeutung, daß die Beteiligung des Bürgers angemessen ist. Sicherlich wird in einem Bundesstaat das Interesse an allen politischen Problemen durch die während der Wahlperiode des Bundestages sich vollziehenden Landtagswahlen wachgehalten. Die Entscheidungen in den Landtagswahlen sind aber bestenfalls indirekt Entscheidungen über die Bundespolitik. Das Bedürfnis, in der Bundespolitik mitsprechen zu können, wird gerade dadurch häufig lebendig. Das Thema "Verlängerung der Legislaturperiode" sollte nicht weiterverfolgt werden. (-/21.9.1979/ks/ca)

+ + +
Verantwortlich: Willi Carl